



Schutzkonzept

COVID-19: Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Remigen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Montag, 19. April 2021 gültig für die Turn-, Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Remigen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Remigen (Grösse 276 m²)
- Sport- und Aussenanlage Remigen
- Mehrzweckraum Remigen (Grösse 120 m²)

2. Ausgangslage – Kurz-Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben. Neu gilt folgendes:

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: **weiterhin** uneingeschränkt sportliche und kulturelle Aktivitäten ohne Publikum. Für Personen dieser Alterskategorie sind Wettkämpfe, jedoch ohne Publikum, erlaubt.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen im Aussen- sowie **neu auch im Innenbereich** grundsätzlich mit Maske oder Abstand sowie begrenzter Kapazität (max. 15 Personen). Auch Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder erlaubt, jedoch ohne Publikum.

3. Sport- und Freizeitaktivitäten – generelle Bedingungen

Für Sport- und Freizeitaktivitäten in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen:

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Für Sport- und Freizeitaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainings-/Probetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten jedoch weiterhin ohne Publikum durchgeführt werden. Die Übungsleiter mit Jahrgang 2000 und älter müssen Masken tragen. Die Jugendlichen bis Jahrgang 2001 sind von der Maskentragpflicht befreit.
- **Sportaktivitäten für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innen- sowie Aussenräumen sind für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen unter den nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder möglich, jedoch ohne Publikum.

Im Aussenbereich gelten folgende Vorgaben:

- Im Aussenbereich muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt sind somit nur möglich, wenn eine Maske getragen wird.

In den Innenräumen gelten folgende Vorgaben:

- In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin verboten.
- Für die Ausübung von Tätigkeiten, die das Tragen einer Maske nicht erlauben, muss sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht (25 m² bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 m² ohne körperliche Anstrengung).

- **Kulturelle Aktivitäten in Innenräumen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Kulturelle Aktivitäten in Innen- sowie Aussenräumen sind für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.

Für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann, muss neu analog zum Sport sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht (**25 m² bei Aktivitäten wie Singen, Blasmusik, lautem Sprechen**; 15 m² bei anderen Aktivitäten).

- **Wirkungsvolles Lüften**
Zum Schutze aller Personen in Innenräumen wird empfohlen, die Innenräume mindestens alle 30 Minuten wirkungsvoll zu lüften (Stosslüften).

4. Ohne Schutzkonzept kein Sport / keine Freizeitaktivität

Für Sport- und Freizeitaktivitäten in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen.

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainings-/Probeveranstalter (Sport- und Freizeitverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Die Verbände stellen in der Regel eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sport- / Freizeitgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 4.2).

4.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings/-proben sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Einhaltung der Abstandsvorgaben des Bundes.

- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings/-proben sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

4.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sport- und Freizeitvereine)

Auf der Grundlage des Standardkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen muss jeder Trainingsveranstalter (Sport-/Freizeitverein) ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainings-/Probetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Die Schutzkonzepte der Trainings-/Probeveranstalter (Sport-/Freizeitvereine) sind durch die Gemeinde zu prüfen und zu genehmigen. Erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Probeveranstalters (Sport-/Freizeitvereine) sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc.
- Eltern etc.

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Freizeitbeschäftigung informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc. sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sport-/Freizeitanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Öffnung und Benützung der Sport- und Freizeitanlagen

5.1 Trainings- und Probetrieb

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen sind unter der Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzeptes für den Trainings- und Probetrieb geöffnet.

5.2 Veranstaltungen

Im Amateurbereich sind Wettkämpfe und Spiele nur ohne Publikum erlaubt. Auch Konzerte von Musikgesellschaften, Chören im nichtprofessionellen Bereich sind weiterhin verboten.

Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten bereits als Veranstaltungen; diese sind ab 19. April wieder erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen und eine Maskenpflicht.

5.3 Reinigung der Anlagen

Die Anlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar.

Die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Freizeitgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainings- / Freizeitveranstalters.

5.4 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Veranstalter / Vereine vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainings-/Probeteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Ebenso sind Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen / Anlässen / Trainings zu führen. Diese müssen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6 Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Schul- und Sportanlage Remigen
Herr Heiko Stalder
Tel. 079 254 92 45

Gemeinde Remigen
Herr Jonas Hürbin
Tel. 056 297 82 82

Schul- und Sportanlage Remigen
Frau Annette Fehlmann
Tel. 079 239 18 40

Mehrzweckraum Remigen
Herr Roman Scherer
Tel. 076 303 42 37

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.